

A05

Fremdfirmenkoordination gemäß § 8 ArbSchG, DGUV Vorschrift 1 und DGUV Information 215-830

Die Beauftragung von Fremdfirmen zur Ausübung von Spezialarbeiten und zeitnaher Ausführung von Tätigkeiten ist selbstverständlich. Dabei sind die Faktoren Zeitmangel, Personalknappheit sowie Expertenwissen mögliche Gründe. Damit aber nicht eine Firma zur Gefahr für die andere wird, müssen die Tätigkeiten der Fremdfirmen abgestimmt und koordiniert werden. Dazu hat der Gesetzgeber die Rolle des Fremdfirmenkoordinators klar definiert. In der DGUV Vorschrift 1 §2 „Pflichten des Unternehmers“ wird somit klar definiert, dass ein „Aufsichtsführender mit Weisungsbefugnis“ zu bestellen ist. In der Praxis wird dieser Koordinator in der Regel vom Auftraggeber bestellt und dem Fremdunternehmer bekannt gegeben. Das Tagesseminar beinhaltet alle rechtlich relevanten Punkte, um als „Fremdfirmenkoordinator“ bestellt werden zu können und gibt Ihnen Hilfestellung in der Koordination zwischen allen beteiligten Firmen.

Zielgruppe

Führungskräfte und Mitarbeiter eines Unternehmens, die mit dem Einsatz von Leihkräften und Fremdfirmen im Unternehmen zu tun haben. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsräte, Personalräte, verantwortliche Elektrofachkräfte. Der Teilnehmer sollte eine technische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung mitbringen. Zudem ist die Fähigkeit der Personalführung und Mitarbeitermotivation von entscheidender Rolle.

Lehrgangsinhalte

- DGUV Vorschrift 1 Pflichten des Unternehmers
- DGUV Information 215-830 Einsatz von Fremdfirmen
- Weitere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, wie BetrSichV, ArbSchG, GefStoffV
- Unterweisung und Einweisung
- Baustellenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Notfall- und Rettungsplan
- Dokumentationspflichten
- Wissenstandsabfrage

Lehrgangsziel

Als Fremdfirmenkoordinator sind Sie zu bestellen, wenn Aufträge an externes Personal vergeben werden. Der Fremdfirmenkoordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Externen und achtet auf die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes bei der Auftragsführung. Externe Firmen sind auch Leiharbeiter oder Wartungsfirmen.

Laut DGUV Information 215-830 hat der Fremdfirmenkoordinator einzugreifen, wenn

- Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden
- die Mitarbeiter unvorhergesehene Situationen – in denen sie selbst oder Dritte gefährdet werden – nicht allein meistern können und
- die Fremdfirma ihrer Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen ist.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Koordinator Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirmen. Dies befreit die Führungskräfte der Fremdfirmen jedoch nicht von deren Verantwortung für ihre Arbeitnehmer.

Dauer und Termine

Tagesseminar Mülheim an der Ruhr oder Inhouse
04.03.2026
16.09.2026

Abschluss

Zertifikat Fremdfirmenkoordinator 

Kosten

510,00 € (steuerfrei nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG)
inkl. Seminarunterlagen

Wir informieren Sie gerne über mögliche Förderungen!

Kontakt

seminare@lvq.de; 0208 99388 32